

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 70.

Dienstag den 11. März.

1862.

Bekanntmachung.

Die Ladirer-Arbeiten an dem Mobiliar der IV. Bürgerschule sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden. Die Arbeitsverzeichnisse und näheren Bedingungen liegen auf dem Bau-Amt zur Ansicht aus und es sind die Gebote bis zum **13. März** versiegelt ebendasselbst abzugeben.
Leipzig den 8. März 1862.

Des Rathes Bau-Deputation.

Holz=Auction.

Auf dem Gehau des **Connewitzer** Reviers sollen **Donnerstag den 13. März** von **9 Uhr Vormittags** ab an **Russstücken**: 65 eichene, 13 buchene, 28 rüsterne, 6 erlene, 3 aspene, 6 lindene, auch $3\frac{3}{4}$ eichene **Russ-Plastern**; — ferner von **1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags** ab an **Brennhölzern**: 15 buchene, 79 eichene, 11 rüsterne, 8 erlene, 2 aspene, 4 lindene Scheitlastern und 14 diverse Zackenlastern gegen entsprechende Anzahlung und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.
Leipzig am 7. März 1862.

Des Rathes Forst-Deputation.

Holz=Auction.

Auf dem Gehau des **Rubthurmer** Reviers an der **Leuschner Allee** sollen **Mittwoch den 12. März** von **1 Uhr Nachmittags** ab zunächst an **Russstücken**: 6 eichene, 3 rüsterne, 1 lindenes; darnach **220 Lang**; und **Abraumhausen**, — erstere gegen verhältnismäßige Anzahlung, letztere gegen eine solche von 10 Gr. für jeden Haufen — und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.
Leipzig am 6. März 1862.

Des Rathes Forst-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 5. März 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Nach Eröffnung der Debatte erinnerte Herr Adv. Helfer an die früheren auf Grund der Ausschussvorschlüge einstimmig gefassten Beschlüsse, wonach eine Prolongation des Petermannschen Pachtens unter keinen Umständen genehmigt werden sollte. Diese Beschlüsse habe man noch in vorletzter Sitzung bekräftigt und jetzt wolle man davon zurücktreten? Der von der Mehrheit dem Rathe zugeschriebene Beschluß einer Berichterstattung an die königliche Kreisdirection enthalte keinen Grund für das Verlassen des früher mit Einhelligkeit Beschlossenen, vielmehr sprächen die im Mehrheitsgutachten enthaltenen Motiven geradezu und überzeugend für das Beharren auf jenen Beschlüssen. Die bedeutenden Mehreinnahmen, welche das Mehrheitsgutachten mit so viel Sachkenntniß bei der sofortigen Einzelverpachtung in Aussicht stelle, sollten also einer milden Stiftung entzogen werden? Er könne seine Zustimmung dazu nicht geben, es aber auch eben so wenig billigen, daß man dem Stadtrath die ganze Verantwortlichkeit der Pachtverlängerung zuweisen und doch diese Verlängerung genehmigen wolle. Es scheine ihm geeigneter letztere abzulehnen und zu erwarten, was der Rath unter seiner Verantwortung thue. Im Uebrigen habe der Rath selbst noch gar nicht, wie gleichwohl der Ausschuss anzunehmen scheine, mit Berichterstattung gedroht, viel eher das Gegentheil erklärt, wie wenigstens der Inhalt seiner ersten Zuschrift anzudeuten scheine. Gegenwärtig stelle sich aber noch ein weiterer Grund gegen die Prolongation zu Tage. Der Pächter habe nämlich contractwidrig guten Dünger verkauft, den er vertragsmäßig nicht veräußern dürfe. Trete man der Ansicht des Rathes über die Verwaltung milder Stiftungen bei, so müsse man gerade gegen die Prolongation stimmen.

Er beantrage daher:

den bei voriger Verhandlung gefassten Beschluß, wonach der Pacht nicht verlängert, der Rath aber um Einzelverpachtung der Grundstücke des Hospitals unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern und der Zustimmung zum Zuschlage versucht werden sollte, aufrecht zu erhalten.

Der Antrag wurde unterstützt.

Herr Hädel glaubte es mit seiner Pflicht nicht vereinbaren zu

können, als Gemeindevorsteher der Stiftung eine so beträchtliche Einbuße anzulegen oder dem Rath die Verantwortung darüber zuzuschieben, wie das Mehrheitsgutachten vorschlage. Er lasse sich hierin auch nicht durch die Bezugnahme auf eine mögliche Berichterstattung irren, die übrigens der Rath direct gar nicht in Aussicht gestellt habe und deren Erfolg an sich durchaus nicht zweifellos sei. Er wisse bestimmt, daß Herr Petermann §. 6 seines Contracts verlegt und bedeutende Quantitäten Dünger verkauft habe, mithin nach Maßgabe des Contracts zum Ersatz verpflichtet sei. Deshalb beantrage er:

das Collegium wolle in Betracht, daß Herr Petermann gegen §. 6 des Contracts gehandelt und den Dünger in großen Quantitäten veräußert, den Stadtrath veranlassen, Herrn Petermann zum Ersatz des dem Johannis-Hospital zugesagten Schadens nach §. 6 anzuhalten.

Wenn endlich der Rath in seinem Communicat auf die Straßenreinigung, welche dem Pächter obliegt, Bezug nehme, so müsse er bemerken, daß der Pächter dieser Verpflichtung in einigen Theilen der Vorstadt sehr säumig und schlecht nachkomme; dies sei gerade ein Grund mehr gegen die Prolongation.

Der Hädelsche Antrag wurde unterstützt.

Herr Dr. Heyner rieth für das Gutachten der Mehrheit zu stimmen, selbst wenn alle Angaben der Vorredner wahr wären. Allerdings treffe die Schuld der verspäteten Verhandlung den Stadtrath; dieser habe die Folgen derselben zu verantworten; allein es sei nun leider einmal so gekommen und man müsse sich gegenwärtig an das halten, was praktisch und rätlich sei. Die aufgestellten Berechnungen seien illusorisch, weil jede Ernte von Zufälligkeiten abhängig. Im Allgemeinen sei die ganze Angelegenheit noch nicht so geordnet, um zu einer so weittragenden Umgestaltung übergehen zu können, die Gebäude selbst würden noch gebraucht. Die Kreisdirection, welche er übrigens nicht fürchte, könne möglicherweise doch den Anschauungen des Rathes über die Verwaltung der milden Stiftung beipflichten. Handele es sich daher nur um eine kurze Zeit, um den allseitig gewünschten Plan zur friedlichen und ersehnten Ausgleichung zu bringen, so solle man den geringen Aufschub nicht scheuen. Wenn übrigens kürzlich bei dieser Gelegenheit auf die Steuerlast der Bürger hingewiesen worden, so müsse er zur Beseitigung von Irrthümern ganz besonders hervorheben, daß von dem Gewinn oder Verlust der Stiftung kein Pfennig die Steuerpflicht der Bürgerschaft berühre. Die Befürchtungen vor